

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Mai 2000	Nr. 7
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik mit Schwerpunkt „Information and Business Management“. Vom 16. Februar 2000.....

82

...

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Angewandte Informatik mit Schwerpunkt „Information and
Business Management“**

Vom 16. Februar 2000

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund des §73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982) folgende Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Angewandte Informatik mit Schwerpunkt „Information and Business Management“ erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze, Ziel und Gliederung des Studiums

(1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I verleiht auf Grund der in dieser Ordnung geregelten Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Informatikerin“ bzw. „Diplom-Informatiker“, abgekürzt „Dipl.-Inf.“.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, die jeweils Lehrveranstaltungen aus der Informatik und der Wirtschaftswissenschaft sowie deren Grundlagenfächern umfassen. Der erste Abschnitt – das Grundstudium – wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt – das Hauptstudium – mit der Diplomprüfung. Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums, indem sie dokumentiert, dass der Kandidat / die Kandidatin gründliche Fachkenntnisse besitzt, die Zusammenhänge der Informatik und Wirtschaftswissenschaft überblickt und die Fähigkeit besitzt, interdisziplinär und nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten.

(3) Das Studium gliedert sich in Lehrveranstaltungen, die jeweils ein Semester dauern und den Kategorien Vorlesungen mit Übungen, Proseminare, Seminare oder Praktika zugeordnet sind, sowie die Diplomarbeit. Jede Lehrveranstaltung hat ein in Leistungspunkten („Credit Points“) angegebenes Gewicht, das den Umfang der Lehrveranstaltung wiedergibt, und

schließt mit einer – zumeist benoteten – Leistungskontrolle ab. Bestandene Leistungskontrollen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, aus denen sich die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung zusammensetzen. Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 127 Leistungspunkten; das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen sowie die Diplomarbeit mit einem Gesamtumfang von mindestens 147 Leistungspunkten. Dabei sind spezifische Mindestpunktzahlen in verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien vorgeschrieben.

§2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Diplomprüfung beträgt neun Semester.

(2) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Diplomvorprüfung sollte nach vier Semestern abgeschlossen sein.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die folgenden, vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I jeweils für zwei Jahre zu wählenden Mitglieder angehören:

1. drei Professoren/Professorinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter / eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptberuflich in der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder in der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft tätig ist, sowie
3. ein Student / eine Studentin, der/die die Diplomvorprüfung bereits abgelegt hat.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu wählen.

(2) Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I angehören. Mindest-

tens ein Mitglied muss der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet über Zweifels- und Ausnahmefälle, die auf Antrag eines Kandidaten / einer Kandidatin zu behandeln sind. Die Entscheidung ist dem/der jeweils Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Prüfungsnoten und Gesamtnoten offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses ebenso wie die stellvertretenden Mitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller Angelegenheit des Prüfungsausschusses zu verpflichten.

§ 4

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Vorsitzende bestellt die Prüfer/ Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen sind für das jeweilige Prüfungsgebiet zuständige Professoren/ Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen sowie in der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft kooptierte Professoren/Professorinnen zu bestellen. In besonderen Fällen können hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte, wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.

(3) Zum Beisitzer / zur Beisitzerin darf bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder Wirtschaftswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Diplomprüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit. Die Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt und beziehen sich in der Regel jeweils auf genau eine Lehrveranstaltung eines Semesters.

(2) Jede Lehrveranstaltung beinhaltet eine – zumeist benotete – Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und der Kandidat / die Kandidatin erwirbt die der Lehrveranstaltung entsprechenden Leistungspunkte.

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projektarbeiten, Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und Dauer der Leistungskontrolle für eine Lehrveranstaltung wird im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten / der Kandidatin mindestens zwei Wochen im voraus bekanntzugeben. Kandidaten/Kandidatinnen melden sich zu einer Leistungskontrolle spätestens zwei Wochen vor deren Termin an.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen dauern für jeden Kandidaten / jede Kandidatin in der Regel 15 bis 30 Minuten. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers / einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer / die Prüferin den Beisitzer / die Beisitzerin. Das Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer / der Prüferin und dem Beisitzer / der Beisitzerin unterschrieben. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat / die geprüfte Kandi-

datin einverstanden ist. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen) werden von zwei sachkundigen Prüfern/Prüferinnen bewertet. Aufsichtsarbeiten dauern in der Regel 90 bis 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(6) Prüfungsleistungen können in englischer Sprache erbracht werden. Bei Zustimmung von Prüfern/Prüferinnen und Kandidaten/Kandidatinnen sind weitere Fremdsprachen möglich.

(7) Macht ein Kandidat / eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

(8) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs wird ermöglicht.

(9) Die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Kandidat / die Kandidatin die für das Grundstudium bzw. Hauptstudium notwendige Anzahl von mindestens 127 bzw. 147 Leistungspunkten, davon mindestens 75 bzw. 93 benotet, sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien erworben hat und die Ausstellung des Vordiplomzeugnisses bzw. Diplomzeugnisses beantragt. Falls der Kandidat / die Kandidatin mehr als die minimal notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Aufnahme in das Zeugnis auswählen sowie darüber hinaus die Umwandlung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungskontrolle in eine unbenotete, bestandene Leistungskontrolle vornehmen, sofern weiterhin alle Anforderungen bezüglich der Mindestanzahlen an Leistungspunkten erfüllt sind. Jede Lehrveranstaltung kann nur in einer einzigen Lehrveranstaltungskategorie berücksichtigt werden. Lehrveranstaltungen, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Diplomvorprüfung in demselben Studiengang wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Studien- und Prüfungsleistungen in Form unbenoteter Leistungspunkte anerkannt. Im Zeugnis der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat / die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter / eine zuständige Fachvertreterin zu hören.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat / die Kandidatin ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin die Krankheit eines von ihm / ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs.

(4) Versucht ein Kandidat / eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(5) Der Kandidat / die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen nach Absatz 4 sind dem Kandidaten / der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten / der Kandidatin ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Eine bestandene Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine überdurchschnittliche Leistung,
3 = befriedigend	= eine durchschnittliche Leistung,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend.	

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine mit der Note „nicht ausreichend (=5)“ bewertete Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Das Zeugnis eines Studienabschnitts führt den Titel, das Semester und den jeweiligen Prüfer / die jeweilige Prüferin der bestandenen Prüfungsleistungen, die nach §5 Abs. 9 zur Aufnahme in das Zeugnis ausgewählt werden, mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und – soweit benotet – der Note auf. Außerdem wird die Gesamtanzahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

(3) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Leistungspunkte aufführt. Die Form dieser Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung eines Semesters ist nur im Rahmen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Bedingungen möglich. Ein Kandidat / eine Kandidatin kann jedoch in verschiedenen Semestern beliebig oft an den Prüfungsleistungen derselben Lehrveranstaltung teilnehmen, bis die betreffende Prüfungsleistung erstmals bestanden wird.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

II. Erster Studienabschnitt (Grundstudium), Diplomvorprüfung

§ 10

Anforderungen des Grundstudiums, Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung

(1) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen der folgenden Kategorien:

- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Informatik,
- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Anwendung, insbesondere der Wirtschaftswissenschaft,
- Vorlesungen mit Übungen aus den Grundlagenfächern der Informatik, insbesondere der Mathematik,
- Praktika,
- Proseminare.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von 127 Leistungspunkten, von denen mindestens 75 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 1 genannten Kategorien die folgenden Mindestanzahlen an Leistungspunkten zu erwerben:

- 45 Punkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen der Informatik, von denen 45 Punkte benotet sein müssen,
- 39 Punkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen der Anwendung, von denen 21 Punkte benotet sein müssen,
- 18 Punkte aus der Kategorie der Vorlesungen mit Übungen der Grundlagenfächer, davon 9 Punkte aus den Lehrveranstaltungen Analysis 1 oder Analysis 2 sowie 9 Punkte aus den Lehrveranstaltungen Lineare Algebra 1 oder Lineare Algebra 2,
- 16 Punkte aus der Kategorie der Praktika,
- 9 Punkte aus der Kategorie der Proseminare.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Diplomvorprüfung setzt voraus: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß §82 Abs. 5 UG.

§ 12

Anmeldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung, in der eine Prüfungsleistung erbracht wird. Die Diplomvorprüfung soll zu Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat / die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in §11 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat / die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(5) Das Prüfungssekretariat legt für jeden Kandidaten / jede Kandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldungen und Ergebnisse aller Leistungskontrollen vermerkt werden.

§ 13

Vordiplomzeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß §8 Abs. 2 auszustellen. Das Zeugnis ist vom / von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Es enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin hierüber

einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)

§ 14

Anforderungen des Hauptstudium, Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung

(1) Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen der folgenden Kategorien:

1. Stammvorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Informatik,
2. Lehrveranstaltungen zu Vertiefungsfächern der Anwendung,
3. Spezialisierungs- und Vertiefungsvorlesungen aus dem Bereich der Informatik,
4. ergänzende Lehrveranstaltungen angrenzender Fächer mit engem Bezug zur Angewandten Informatik,
5. Praktika,
6. Seminare.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Diplomarbeit mit einem Gesamtumfang von 147 Leistungspunkten, von denen mindestens 93 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 1 genannten Kategorien die folgenden Mindestanzahlen an Leistungspunkten zu erwerben:

1. 36 Punkte aus der Kategorie der Stammvorlesungen mit Übungen der Informatik, von denen 36 Punkte benotet sein müssen, davon 9 Punkte aus der Stammvorlesung Softwaretechnik,
2. 12 Punkte aus der Kategorie der Spezialisierungs- und Vertiefungsvorlesungen aus dem Bereich der Informatik oder der Stammvorlesungen der Informatik, soweit sie nicht bereits zur Erreichung der Mindestanzahl der Leistungspunkte in der Stammvorlesungskategorie berücksichtigt wurden,
3. 30 Punkte aus der Kategorie der Vertiefungsfächer der Anwendung, von denen 18 Punkte benotet sein müssen,
4. 18 Punkte aus der Kategorie der Praktika,
5. 9 Punkte aus der Kategorie der Seminare.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Informatik oder ihrer Anwendung im Bereich der Wirtschaftswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Diplomarbeit kann in englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, Hochschuldozent / Hochschuldozentin, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor/Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft oder einem/einer in der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder in der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft kooptierten Professor/Professorin vergeben werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt drei Monate. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann von dem Kandidaten / der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat / die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit wird von zwei Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten / Hochschuldozentinnen, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren/ Professorinnen, Honorarprofessoren/ Honorarprofessorinnen, Privatdozenten / Privatdozentinnen oder außer-

planmäßigen Professoren/Professorinnen der Universität des Saarlandes begutachtet und mit einer Note gemäß §8 Abs. 1 bewertet. In besonderen Fällen können Professoren/ Professorinnen anderer Hochschulen zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellt werden. Zu den beiden Gutachtern/Gutachterinnen gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; der zweite Gutachter / die zweite Gutachterin wird vom / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Ein Gutachter / eine Gutachterin muss Professor/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor / entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozent/Privatdozentin oder außerplanmäßiger Professor / außerplanmäßige Professorin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft sein. Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen.

(8) Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen der Diplomarbeit um mehr als 1,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor / eine weitere Professorin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft als Gutachter/Gutachterin zu bestellen.

(9) Ist die Diplomarbeit von einem Gutachter / einer Gutachterin mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter / der anderen Gutachterin aber mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor / eine weitere Professorin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft als Gutachter/Gutachterin zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Fällt es ebenfalls negativ aus, so gilt die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

(11) Das Gewicht der Diplomarbeit in der Gesamtnote der Diplomprüfung beträgt 30 Leistungspunkte. Jeweils 15 Leistungspunkte entfallen auf die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, sofern beide mindestens „ausreichend“ sind und um nicht mehr als 1,0 voneinander abweichen. Bei den Fällen gemäß Absatz 8 oder Absatz 9, in denen insgesamt drei Bewertungen vorliegen, entfallen jeweils 10 Leistungspunkte auf jede der drei Bewertungen, sofern alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind, und sonst jeweils 15 Leistungspunkte auf jede der beiden positiven Bewertungen.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß §82 Abs. 5,
 2. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik an der Universität des Saarlandes oder den Nachweis einer sonstigen gleichwertigen Prüfung.
- (2) Ist die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, kann der Kandidat / die Kandidatin die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, die zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums berechtigt. Das Vordiplomzeugnis ist nachzureichen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat / die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 17 Anmeldung zur Diplomprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle der ersten Lehrveranstaltung, in der der Kandidat / die Kandidatin eine Prüfungsleistung erbringen möchte. Diese Anmeldung soll in der Regel im fünften Fachsemester erfolgen.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat erfolgen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Das Prüfungssekretariat legt, sofern dies nicht bereits für die Diplomvorprüfung geschehen ist, für den Prüfungskandidaten / die Prüfungskandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vermerkt werden.

§ 18 Diplomzeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß §8 Abs. 2 ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Dekan / von der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I und vom / von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten / der Kandidatin ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Informatiker / Diplom-Informatikerin beurkundet.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten / der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Auf Verlangen des Kandidaten / der Kandidatin wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, wann das Prüfungsverfahren abgeschlossen worden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat / die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat / die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat / die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten / der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten / der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag ist der Kandidat / die Kandidatin vor Abschluss des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung zu unterrichten.

(2) Verfahrensentscheidungen eines Prüfers / einer Prüferin oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind auf Antrag des/der Betroffenen vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik mit Schwerpunkt „Information and Business Management“ tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. Mai 2000

Der Universitätspräsident:
(Univ.-Prof. Dr. Günther Hönn)